

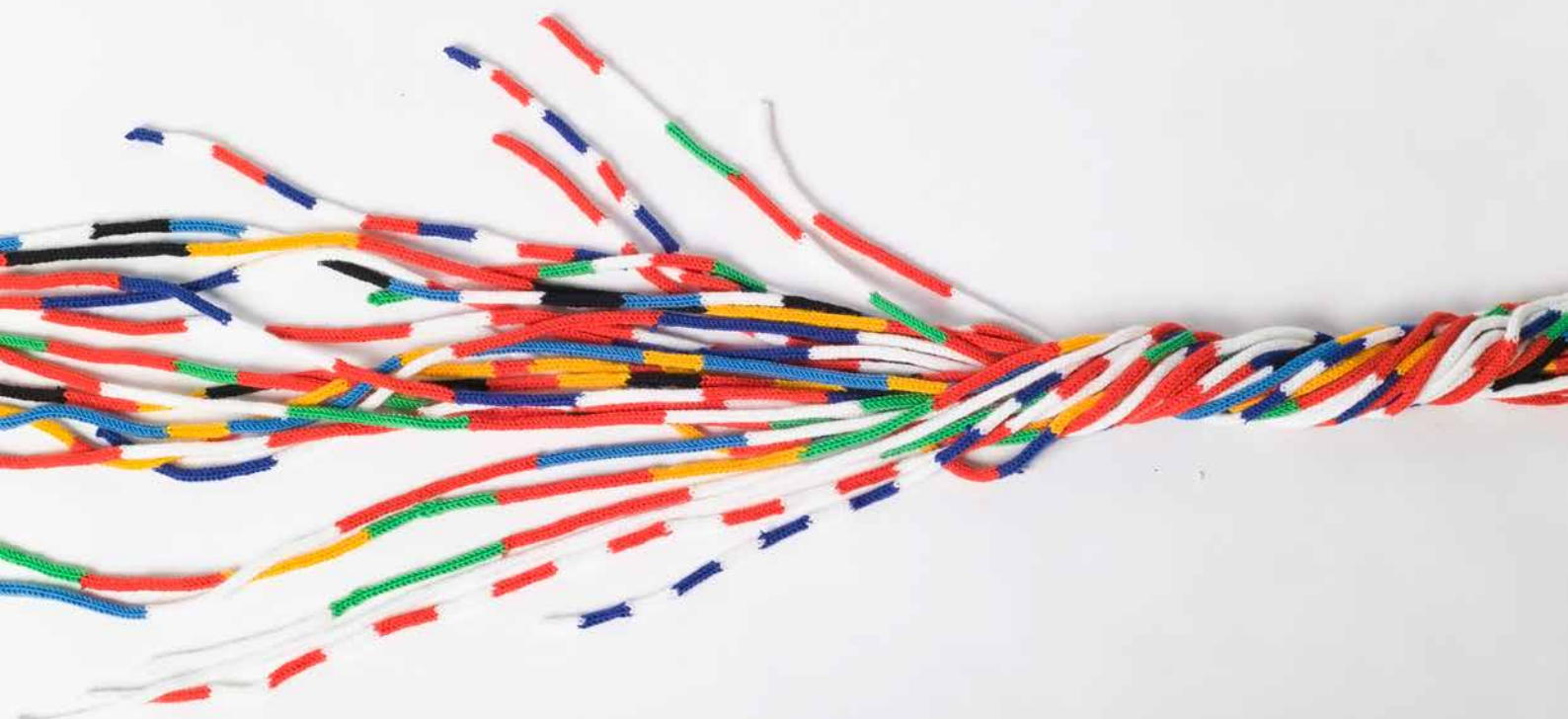


Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Quelle: GettyImages / Justin Case

Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit 2021–2027

Hinweise für Antragsteller

Interreg_B
Zusammenarbeit. Transnational.

Inhalt

1. Besondere Bestimmungen für den aktuellen Aufruf	3
2. Einführung in das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit	4
3. Ziele des Bundesprogramms	5
4. Zielgruppe und Umfang der Förderung	8
4.1 Zuwendungsempfänger	8
4.2 Zielgruppe	8
5. Umfang der Förderung und Eigenanteile	8
6. Art der Förderung	9
6.1 Förderung der Antragserstellung (Vorlauf)	9
6.2 Anteilige Unterstützung der Kofinanzierung der EU-Mittel (Kofinanzierungsvorhaben) (im aktuellen Aufruf nicht möglich)	10
6.3 Finanzierung eines zusätzlichen Projektbausteins (Andock)	11
7. Art und Bemessungsgrundlage der Zuwendung	12
8. Hinweise zur Projektdurchführung	12
8.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	12
8.2 Finanzierungsart und Bestimmungen zur Verwendung der Fördermittel	12
8.3 Mittelabrufe	13
9. Beihilferechtliche Begründungen	13
10. Verfahren	14
10.1 Antragseinreichung	14
10.2 Antragsrunden	14
10.3 Auswahlverfahren	15
11. Kontakt	15

1. Besondere Bestimmungen für den aktuellen Aufruf

Der aktuelle Aufruf durch das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit gilt hauptsächlich Anträgen zur Finanzierung von Vorhaben zur Entwicklung von transnationalen Interreg-Projektanträgen (Vorlaufvorhaben) für die neue Programmperiode 2021–2027. Erste Projektaufrufe der Interreg B-Programme können je nach Fortschritt der Programmierung für die zweite Jahreshälfte 2021 vorgesehen werden.

Des Weiteren fördert das Bundesprogramm mit diesem Aufruf noch einmal Vorhaben zur Finanzierung eines zusätzlichen Projektbausteins (Andockvorhaben) von Projekten aus der Förderperiode 2014–2020.

In der Regel ruft das Bundesprogramm jährlich zweimal zur Einreichung von Förderanträgen auf. Wann es einen weiteren Aufruf in 2021 geben wird, richtet sich zum einen nach der weiteren Verfügbarkeit von Finanzmitteln in diesem Jahr und zum anderen nach dem Fortschritt der Programmierung 2021–2027 der Interreg B-Programme und dem jeweiligen Start der Projektaufrufe (siehe Punkt 10.2).

Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

Der nächste Stichtag für die Einreichung von Anträgen auf Förderung aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit ist:

Freitag, 23. April 2021

Aus den Anträgen muss ein klarer Bezug zur Raumentwicklungspolitik der Bundesregierung, bzw. der entsprechenden Bundesländer hervorgehen und begründet werden. Auf die Ziele des Bundesprogramms sowie auf die Ziele und Maßnahmen der transnationalen Interreg-Programme in der Förderperiode 2021–2027 für Vorlaufvorhaben und in der Förderperiode 2014–2020 für Andockvorhaben wird an dieser Stelle hingewiesen.

Da die Programmierungsphase für die Förderperiode 2021–2027 noch nicht abgeschlossen ist, sollten sich Antragsteller auf die bisher verfügbaren Verordnungsvorschläge der EU KOM zur Struktur- und Kohäsionspolitik sowie der bisher veröffentlichten Informationen der Interreg B-Programme, beziehen¹. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, sich vor Antragstellung dringend mit den deutschen Kontaktstellen der Interreg B-Programme in Verbindung zu setzen².

Zum Stichtag **23. April 2021** werden Anträge auf eine Vorlauffinanzierung für die neue Programmperiode 2021–2027 und Anträge auf eine Andockfinanzierung von Projekten aus der Programmperiode 2014–2020 entgegengenommen.

Für alle Anträge ist ausreichend Zeit von der Einreichung bis zum Arbeitsbeginn einzuplanen. Bis zu einer Entscheidung über die Anträge ist mit ca. 6–8 Wochen zu rechnen. Eine nachträgliche Förderung begonnener Aktivitäten erfolgt nicht.

(1) Eine Linksammlung und weitere Informationen zur Zukunft von Interreg B finden Sie auf www.interreg.de (Interreg nach 2020), vgl. auch Punkt 3;

(2) Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auf www.interreg.de (Service, Ansprechpersonen)

Vorlaufvorhaben:

Die Förderung durch Vorlaufvorhaben richtet sich an deutsche Organisationen, die beabsichtigen, in der Funktion des *Lead Partners* ein transnationales Interreg-Projekt in einem ersten Projektauftrag zur Förderperiode 2021–2027 zu entwickeln und zu beantragen. Anträge auf Vorlauffinanzierung gelten grundsätzlich nur für beide Stufen eines Calls (sofern das Verfahren zweistufig ist).

Genehmigte Vorlaufvorhaben enthalten im Rahmen der Förderung durch das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit neben der finanziellen Zuwendung ein digitales Beratungsgespräch gemeinsam mit den Betreuern des jeweiligen Interreg B-Programmraumes aus dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und mit der deutschen Kontaktstelle des Interreg B-Programms.

Andockvorhaben:

Diese Art der Förderung steht allen deutschen Projektpartnern in Interreg B-Projekten aus der Förderperiode 2014–2020 offen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen. Die Aktivitäten sollen in diesem Jahr aufgenommen werden.

	Vorlauf	Kofinanzierung	Andock
Alpenraum	Ja	–	Ja
Donauraum	Ja	–	Ja
Mitteleuropa	Ja	–	Ja
Nordseeraum	Ja	–	Ja
Nordwesteuropa	Ja	–	Ja
Ostseeraum	Ja	–	Ja

2. Einführung in das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterstützt mit nationalen Mitteln aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit ausgewählte transnationale Interreg-Projekte mit thematischen Schwerpunkten von besonderem Bundesinteresse. Es handelt sich um Projekte, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit im Zeitraum 2021–2027 durchgeführt werden. In diesem Aufruf können zusätzlich noch einmal Andockvorhaben von Projekten aus dem Zeitraum 2014–2020 gefördert werden.

Das Bundesprogramm fördert dabei nur transnationale Interreg-Projekte aus den sechs Programmräumen mit deutscher Beteiligung: Alpenraum, Donauraum, Mitteleuropa, Nordseeraum, Nordwesteuropa und Ostseeraum.

Bitte beachten Sie hierzu die besonderen Bestimmungen für den aktuellen Aufruf unter Punkt 1 dieses Dokuments. Vorhaben aus grenzübergreifenden Programmräumen (Interreg A) oder interregionale Vorhaben (Interreg Europe) sind nicht förderfähig.

3. Ziele des Bundesprogramms

Im Rahmen der thematischen Schwerpunkte der Interreg B-Programme fördert das Bundesprogramm transnationale Interreg-Projekte, die einen klaren Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung leisten, also die gegebenen Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten. Dies bedeutet, dass Themen nicht rein sektoral betrachtet werden, sondern eine nachhaltige Entwicklung von Regionen im Mittelpunkt stehen soll. Eine nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung fördert neben der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit auch den sozialen und räumlichen Zusammenhalt sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Geförderte Projekte befinden sich somit an der Schnittstelle zwischen den Interreg-Themen des jeweiligen Programmraums und den Anforderungen an eine nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung.

Übergeordnetes Ziel des Bundesprogramms Transnationale Zusammenarbeit ist die Stärkung deutscher Projektbeiträge in transnationalen Interreg-Projekten, die einen Beitrag zur integrierten räumlichen Entwicklung in allen Sektorpolitiken leisten. Darüber hinaus verfolgt das Programm die

- Stärkung der Europakompetenz lokaler und regionaler Akteure,
- Einbindung neuer, insbesondere lokaler Akteure in die transnationale Zusammenarbeit,
- Verstärkung, den Aufbau langfristiger Kooperationsbeziehungen und -strukturen (z. B. EVTZ, Vereine),
- Vorbereitung und Planung von lokalen und regionalen Folgeaktivitäten,
- Stärkung der Resilienz von Städten und Regionen.

Der **thematische Fokus** des Bundesprogramms Transnationale Zusammenarbeit orientiert sich dabei hauptsächlich an den Zielen der Territorialen Agenda der EU 2030³ sowie an den Leitbildern der Raumentwicklung für Deutschland⁴.

Übersicht der Ziele und Prioritäten der Territorialen Agenda 2030

Gerechtes Europa  das allen Orten und Menschen Zukunftsperspektiven bietet	Ausgewogenes Europa Ausgewogenere Raumentwicklung mithilfe der Vielfalt Europas
	Funktionale Regionen Konvergente lokale und regionale Entwicklung, weniger Ungleichheit zwischen Orten
	Integration über Grenzen hinweg Leichteres Leben und Arbeiten über Landesgrenzen hinweg
Grünes Europa  das gemeinsame Lebensgrundlagen schützt und gesellschaftliche Transformation gestaltet	Gesunde Umwelt Bessere ökologische Lebensgrundlagen, klimaneutrale und widerstandsfähige Städte und Regionen
	Kreislaufwirtschaft Eine starke und nachhaltige lokale Wirtschaft in einer globalisierten Welt
	Nachhaltige Verbindungen Nachhaltige digitale und physische Konnektivität von Orten

© BBSR 2021

(3) [Webseite Territoriale Agenda 2030](#)

(4) [Webseite Leitbilder der Raumentwicklung](#): Wettbewerbsfähigkeit stärken, Daseinsvorsorge sichern, Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln, Klimawandel und Energiewende gestalten, Digitalisierung

Die Territoriale Agenda 2030 bietet als europäischer Referenzrahmen eine strategische Orientierung für die Raumentwicklung in Deutschland und Europa. Sie umfasst zwei übergeordnete Ziele „**Gerechtes Europa**“ und „**Grünes Europa**“ mit sechs Prioritäten, die sich auf die Reduzierung regionaler Disparitäten und die Schaffung nachhaltiger Zukunftsperspektiven für alle Regionen in Deutschland und Europa konzentrieren. Die fünf Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland tragen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei und sind in den Prioritäten der Territorialen Agenda 2030 inhaltlich in Teilen verortet.

Exkurs: Stand der Programmierung 2021–2027 und Förderprioritäten

Die Programmierungsphase für die Struktur- und Kohäsionspolitik 2021–2027, und somit auch für die Interreg B-Programme, ist weit fortgeschritten, jedoch aktuell⁵ noch nicht abgeschlossen. Die in den EFRE-Verordnungsentwürfen für die Programmperiode 2021–2027 enthaltenen politischen Ziele bilden auch die Grundlage für die Interreg-Förderprioritäten. Interreg B-Programme müssen auf eine Auswahl an politischen Zielen (PZ) ausgerichtet werden. Die für die transnationalen Programme relevanten politischen Ziele ab 2021 lauten: ein intelligenteres Europa (PZ 1), ein grüneres, ein CO₂-armes Europa (PZ 2), ein stärker vernetztes Europa (PZ 3), ein sozialeres Europa (PZ 4) und das Interreg-spezifische Ziel (ISO 1) „bessere Governance der Zusammenarbeit“.

Thematische Ziele des Bundesprogramms Transnationale Zusammenarbeit in Anlehnung an die Ziele der Territorialen Agenda für die EU 2030 und die Leitbilder der Raumentwicklung bezugnehmend auf die politischen Ziele der EFRE Verordnungsentwürfe 2021–2027:

1) Ein gerechtes Europa, das allen Orten und Menschen Zukunftsperspektiven bietet:

- gleichwertige Lebensverhältnisse⁶ in allen Regionen durch Sicherung der Daseinsvorsorge schaffen (unter anderem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels)
- Zukunftsperspektiven für strukturschwache, periphere, ländliche und intermediäre Regionen schaffen
- resiliente regionale Wirtschaftsstrukturen befördern
- Stadt-Umland Kooperationen in funktionalen Räumen stärken
- Multi-Level-Governance Kooperationen und agile Verwaltungen befähigen
- Klein- und Mittelstädte als Ankerpunkte für die regionale Entwicklung stärken

Unter anderem durch Maßnahmen in folgenden Bereichen⁷:

- Regionen in die Lage versetzen, bestehende innovative Ansätze aufzugreifen, anzuwenden und weiterzuentwickeln
- soziale Innovationen im Bereich der Daseinsvorsorge befördern und umsetzen
- kleine Zentren und lokale Initiativen stärken, um die Daseinsvorsorge in diesen Regionen zu sichern
- regionale Strategien stärken und umsetzen unter Einbeziehung aller relevanten Ebenen (lokal, regional, national), Politikfelder (Wirtschaft, Umwelt, Soziales) und Akteure (Behörden, Wirtschaft, Forschung und gesellschaftliche Gruppen)
- resiliente Wirtschaftsstrukturen über Sektoren hinweg durch digitale und innovative Konzepte ausbauen und verstetigen
- die Digitalisierung von öffentlichen Dienstleistungen und Angeboten der Daseinsvorsorge zielgruppenintegrativ voranbringen

(5) Stand Februar 2021

(6) [Maßnahmen der Bundesregierung zum Thema gleichwertige Lebensverhältnisse](#)

(7) Es bestehen Bezüge zu den politischen Zielen 1, 3, 4 und dem Interreg-spezifischen Ziel ISO 1 der EFRE-Verordnungsentwürfe 2021–2027

- die Lebensqualität und Gemeinschaftlichkeit abseits urbaner Metropolen sichern
- Angebote und Beschäftigungschancen für junge Leute, Familien und gut qualifizierte Personen in strukturschwachen und ländlichen Gebieten schaffen
- gute staatenübergreifende Governance und effiziente Verwaltungen durch integrierte Ansätze von der kommunalen bis zur europäischen Ebene fördern (auch in der Umsetzung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien)

2) Ein grünes Europa, das gemeinsame Lebensgrundlagen schützt und gesellschaftliche Transformation gestaltet:

- klimaneutrale Städte und Regionen schaffen
- Klimaanpassungsmaßnahmen in Städten und Regionen nachhaltig umsetzen
- Kreislaufwirtschaft umsetzen, aufbauend auf lokalen und regionalen Strategien, Plänen und Ansätzen
- nachhaltige Mobilität sowie digitale und physische Anbindung von Orten schaffen

Unter anderem durch Maßnahmen in folgenden Bereichen⁸⁾:

- lokale und regionale Klima- und Nachhaltigkeitsstrategien umsetzen unter Einbeziehung aller Ebenen und Interessensgruppen
- institutionelle Fähigkeiten und Innovationskapazitäten stärken, die Regionen in die Lage versetzen, die Energiewende umzusetzen
- lokale und regionale Maßnahmen zur Gestaltung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel (bspw. Hochwasserschutz, Hitze- oder Starkregenereignisse) umsetzen
- zirkuläre Ansätze mit ortsbezogenen Prozessen in (inter-)regionale Strategien, Pläne und Konzepte integrieren und umsetzen
- regionale Planungsprozesse in solchen Bereichen systemisch anpassen, die für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von Bedeutung sind (etwa Transport, Wasser-, Energieversorgung, Abfallwirtschaft, Boden- und Flächennutzung)
- integrierte Ansätze naturbasierter Lösungen sowie Netze einer grünen und blauen Infrastruktur zur Verbindung von Ökosystemen und Schutzgebieten sowie zur Anwendung von Ökosystemdienstleistungen entwickeln
- den Zugang mittlerer und kleiner Orte zu Hochgeschwindigkeitsnetzen verbessern
- regionale Mobilitätsdienste (Mobility-as-a-Service) in die Fläche bringen
- die multimodale und nachhaltige Erreichbarkeit von Ballungsräumen für das Umland verbessern
- Umsetzung von Strategien zur integrierten und nachhaltigen Raumentwicklung, die das natürliche und kulturelle Erbe in Wert setzen (inkl. nachhaltigem Tourismus)

Projekte sollten nicht nur die thematischen Ziele berücksichtigen, sondern auch **folgende Anliegen zur Umsetzung beachten:**

- Mehrebenenansatz (Multi-Level-Governance) wählen
- ortsbezogene und bürgernahe Ansätze umsetzen
- integrierte Lösungen – ökonomische, ökologische, soziale und territoriale Ansätze – anwenden
- auf räumlich bestehenden Strategien aufbauen
- territorialen Zusammenhalt zwischen allen Orten in Deutschland und Europa fördern

(8) Es bestehen Bezüge zu den politischen Zielen 2 und 3 der EFRE-Verordnungsentwürfe 2021–2027

4. Zielgruppe und Umfang der Förderung

4.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehen. Ebenso können juristische Personen des privaten Rechts wie z. B. Verbände, Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen eine Förderung beantragen. Die Förderung von natürlichen Personen ist nicht möglich. Nicht antragsberechtigt sind Dritte, die Antragsteller bei der Projektentwicklung und Antragstellung unterstützen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Organisation ihren Sitz in Deutschland haben.

4.2 Zielgruppe

Aus Sicht der Bundesraumordnung ist es bei der Umsetzung transnationaler Interreg-Projekte besonders wichtig, die Beteiligung deutscher lokaler und regionaler Akteure zu unterstützen, um die räumlichen Wirkungen der Projekte durch integrierte und ortsbezogene Ansätze zu stärken. Das Ziel von Interreg B ist u. a. die europäische Zusammenarbeit durch eine integrierte Raumentwicklung zu stärken. Daher unterstützt das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit auch deutsche Akteure, die ihre Europakompetenz langfristig aufbauen und vertiefen wollen, und Aktivitäten auch nach Beendigung des Vorhabens fortführen. Besonders begrüßt werden insbesondere lokale und regionale Akteure sowie jene Organisationen, die sich zum ersten Mal in einem transnationalen Interreg-Projekt beteiligen und beabsichtigen, die Funktion eines Lead Partners zu übernehmen. Relevante lokale und regionale Akteure können sein (Aufzählung nicht umfassend): Kommunen und Gemeinden, Landeseinrichtungen, Regionalverbände, Landkreise, sektorale Einrichtungen wie Umwelt- oder Energieagenturen, Stiftungen und Verbände, Infrastruktureinrichtungen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen wie Kammern und Business Inkubatoren, etc.

	Funktion der Antragsteller pro Fördervorhaben
Vorlaufvorhaben	Antragsteller beabsichtigen Funktion des „Lead Partners“ in einem transnationalen Interreg-Projekt einzunehmen.
Kofinanzierungsvorhaben	Antragsteller wurden in der Funktion als „Lead Partner“ in einem transnationalen Interreg-Projekt bewilligt.
Andockvorhaben	Antragsteller können sowohl Projektpartner, als auch „Lead Partner“ in einem transnationalen Interreg-Projekt sein/gewesen sein.

5. Umfang der Förderung und Eigenanteile

Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger erwartet. Bei Kommunen und anderen Einrichtungen beträgt die Eigenbeteiligung über alle drei Förderarten hinweg 25 %, es kann somit eine Förderung von 75 % durch das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit beantragt werden. Für Landes- und Bundesbehörden beträgt die Eigenbeteiligung über alle drei Förderarten hinweg 50 % (50 % Förderung durch das Bundesprogramm). Soll von diesen Eigenanteilen abgewichen werden, bedarf dies einer besonderen Begründung im Antragsformular. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (sogenannte mittelbare Zuwendungsempfänger) ist ausgeschlossen.

	Beiträge pro Fördervorhaben
Vorlaufvorhaben	25.000 Euro
Kofinanzierungsvorhaben	zwischen 50.000 Euro und 100.000 Euro
Andockvorhaben	50.000

6. Art der Förderung

Im Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit sind drei Kategorien der Förderung vorgesehen:

6.1 Förderung der Antragserstellung (Vorlauf)

Ziel und Zweck von Vorlaufvorhaben ist die Vorbereitung und Einreichung eines transnationalen Interreg-Antrages für die Förderperiode 2021–2027 in einem der sechs transnationalen Interreg Programme mit deutscher Beteiligung⁹.

Zielgruppe und Ort der Ausführung:

Die Vorlaufförderung richtet sich dabei an deutsche Organisationen, die beabsichtigen, in der Funktion des Lead Partners ein transnationales Interreg-Projekt zu entwickeln und zu beantragen. Das Bundesprogramm fördert dabei nur die Vorbereitung solcher transnationaler Interreg-Anträge, die inhaltlich und formal vielversprechende Genehmigungschancen aufweisen. Hierzu müssen sich die Vorhaben eng an die Themenbereiche und Programmziele des jeweiligen transnationalen Interreg-Programmraums anlehnen, formal förderfähig entwickelt werden und die Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten (siehe auch Punkt 3).

Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen. Pro geplantem transnationalen Interreg-Projekt und Vorlaufvorhaben erfolgt die Förderung von nur einem Antragssteller als unmittelbarer Zuwendungsempfänger.

Förderfähige Kosten und Umfang der Förderung:

Förderfähig sind dabei angefallene Kosten des Zuwendungsempfängers bei der Partnersuche, bei Organisations-, Planungs- und Abstimmungsprozessen sowie bei der Erstellung und Einreichung des Projektantrags. Die Erstattung von Reisekosten von vorgesehenen Projektpartnern zur Teilnahme an Partnertreffen ist nur in Ausnahmefällen förderfähig und bedarf einer vorherigen Genehmigung. Die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers müssen den unter Punkt 7 genannten Ausgabenarten zugeordnet werden. Wie unter 5. und 7. beschrieben, wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erwartet. Eine gewährte Vorlauffinanzierung durch das Bundesprogramm ist unabhängig vom Erfolg des finalen Antrags im transnationalen Interreg-Programm. Die Nichteinreichung eines Antrages, dessen Vorbereitung im Vorlauf durch das Bundesprogramm gefördert wurde, führt zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Förderung gem. 8.1 und 8.2.2 ANBest-P bzw. ANBest-GK, in Abhängigkeit vom Arbeitsfortschritt.

In Interreg B-Programmräumen mit einem einstufigen Antragsverfahren sind die Vorbereitungskosten des Vollantrags förderfähig. In den Programmen mit einem zweistufigen Antragsverfahren umfasst die Vorlauffinanzierung durch das Bundesprogramm die Vorbereitung des Projektantrags über beide Antragsstufen hinweg. Ziel der Förderung ist stets die Einreichung eines Projektantrags in der zweiten Antragsstufe. Dabei können bis zu 60 % der Mittel für die erste Antragsstufe genutzt werden, die verbleibenden 40 % der Bundesmittel für die zweite Antragsstufe sind nur dann abrufbar, wenn die Genehmigung des Vorhabens in der ersten Stufe nachgewiesen werden kann. Nichtgenutzte Mittel der ersten Stufe können auch weiterhin in der zweiten Stufe genutzt werden.

Sowohl bei ein- als auch bei zweistufigen Antragsverfahren werden fünf Prozent der Mittel erst nach Vorlage und Abnahme des Endverwendungsnachweises ausgezahlt. So ergibt sich bei zweistufigen Antragsverfahren eine Aufteilung der Mittel auf 55 % für Stufe eins, ggf. 40 % für Stufe zwei und 5 % zum Abschluss des Vorhabens.

Anträge, die sich nur auf die Fertigstellung eines Vollantrags in der 2. Stufe beziehen, werden nicht gefördert.

Die Bewertung des Vorlaufvorhabens erfolgt u. a. auf Basis einer Beschreibung der Zielsetzungen des geplanten transnationalen Interreg-Projektes, insbesondere bezogen auf die Themenschwerpunkte und Ziele des Bundesprogramms (siehe Punkt 3) sowie die gewählten Prioritäten der transnationalen Programme (vgl. auch Punkt 10.3).

(9) Alpenraum, Donauraum, Mitteleuropa, Nordseeraum, Nordwesteuropa und Ostseeraum

Sonstige Bestimmungen:

Eine Doppelförderung der Projektvorbereitungskosten ist auszuschließen. Eine (nachträgliche) Förderung von Projektvorbereitungskosten durch europäische oder andere zusätzliche Mittel (z. B. der Länder) führt in jedem Fall zu einer anteiligen Kürzung der Förderung aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit¹⁰. Erhaltene Mittel sind in diesem Fall anteilig zurückzuzahlen.

Dieses gilt besonders auch für den Fall, dass geförderte Vorlaufprojekte ihre Vorbereitungskosten zusätzlich durch EFRE-Mittel der Interreg-Programme, ggf. auch durch eine Pauschalsumme, erstattet bekommen. Sollte es in der Programmperiode 2021–2027 so genannte „Seed Money-Programme“ (vergleichbar mit Seed Money-Programmen aus dem Donau- und Ostseeraum in 2014–2020) geben, können diese nicht mit Mitteln aus dem Bundesprogramm kombiniert werden.

Kontakte und weitere Informationen:

Im Falle einer Bewilligung hat der Zuwendungsempfänger bei Interesse die Möglichkeit im Rahmen der Vorlauffinanzierung ein digitales Beratungsgespräch zur Projektentwicklung und den gewählten thematischen Schwerpunkten der Projektidee mit den Betreuern des jeweiligen Interreg B-Programmraumes aus dem BBSR sowie der zugehörigen Interreg B-Kontaktstelle wahrzunehmen.

Da die Programmierungsphase für die Förderperiode 2021–2027 noch nicht abgeschlossen ist, sollten sich Antragsteller auf die bisher verfügbaren Verordnungsvorschläge der EU KOM zur Struktur- und Kohäsionspolitik sowie der bisher veröffentlichten Informationen der Interreg B-Programme, beziehen¹¹. Es wird zudem bei Vorlaufvorhaben für einen ersten Interreg B-Projektaufruf der Förderperiode 2021–2027 dringend empfohlen, sich vor Antragstellung mit den deutschen Kontaktstellen und den Programmraumansprechpartnern im BBSR in Verbindung zu setzen. Weitere Informationen und eine Liste der Ansprechpartner finden Sie auf www.interreg.de (Ansprechpartner).

6.2 Anteilige Unterstützung der Kofinanzierung der EU-Mittel (Kofinanzierungsvorhaben (im aktuellen Aufruf nicht möglich))

Ziel und Zweck:

Transnationale Interreg-Projekte werden über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) teilfinanziert. Diese EFRE-Förderquote variiert dabei je nach Kooperationsraum. Der Restbetrag muss durch die beteiligten Partner aufgebracht werden (sog. nationale Kofinanzierung). Dieser Betrag wird durch das Bundesprogramm bezuschusst. Wie unter 5. beschrieben, wird dabei eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erwartet.

Zielgruppe und Ort der Ausführung:

Die Beteiligung an der Kofinanzierung durch das Bundesprogramm richtet sich vorrangig an deutsche Lead Partner. Das Bundesprogramm fördert zudem die Umsetzung nur solche transnationalen Interreg -Anträge, die inhaltlich und formal vielversprechende Genehmigungschancen aufweisen. Hierzu müssen sich die Vorhaben eng an die Programmziele des jeweiligen Interreg B-Programms anlehnen und die Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeitet werden (siehe auch Punkt 3). Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen.

Eine Detailbeschreibung zu Kofinanzierungsvorhaben wird im jeweiligen relevanten Aufruf an dieser Stelle veröffentlicht.

(10) siehe hierzu auch Punkt 2 der ANBest-P bzw. ANBest-GK „Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung“. Vorlauförderungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

(11) Eine Linksammlung und weitere Informationen zur Zukunft von Interreg B finden Sie auf www.interreg.de (Interreg nach 2020), vgl. auch Punkt 3.

6.3 Finanzierung eines zusätzlichen Projektbausteins (Andock)

Ziel und Zweck:

Diese Förderart dient der Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen eines Interreg B-Projekts nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können, die aber von besonderem Bundesinteresse sind. Gründe hierfür können z. B. neue Entwicklungen oder Erkenntnisse sein, die bei Antragstellung noch nicht erkennbar waren.

Im Rahmen von Andockvorhaben werden zwei Typen gefördert:

→ **Typ 1 „Regionale Vertiefung und Verstetigung“**

Der Fokus des Andockvorhabens liegt auf der deutschen Partnerregion. Der regionale Nutzen der transnationalen Ergebnisse steht im Mittelpunkt. Aufbauend auf den gemeinsamen Aktivitäten und Ergebnissen des Interreg-Projekts vertieft und ergänzt der deutsche Projektpartner die Arbeit vor Ort. Dies geschieht zum Beispiel durch die regionale Anwendung transnationaler Outputs, die regionale Kommunikation von Ergebnissen oder die Verstetigung der im Interreg-Projekt durchgeführten Aktivitäten.

→ **Typ 2 „Thematische Vernetzung“**

Oftmals werden in den sechs Interreg B-Räumen, an denen Deutschland beteiligt ist, Projekte mit gleichem oder ähnlichem Themenschwerpunkt gefördert. Das Ziel von Andockprojekten dieses Typs ist die innerdeutsche Vernetzung solcher inhaltlich vergleichbarer Interreg B-Projekte mit Stadt- oder Regionalentwicklungsbezug. Damit haben sie die Chance, durch den fachlichen Austausch die Reichweite der Projektergebnisse zu vergrößern. Auch das Bundesprogramm unterstützt die Kommunikationsarbeit dieser Vorhaben aktiv.

Für alle Andockprojekte gilt, dass der besondere Bedarf, der über die Aktivitäten im transnationalen Projekt hinausgeht, im Antrag beschrieben werden muss. Die Anknüpfungspunkte zum Interreg-Projekt müssen detailliert dargelegt werden. Des Weiteren ist darzustellen, warum die geplanten Aktivitäten und Ziele nicht bereits im zugehörigen transnationalen Projekt umgesetzt werden konnten.

Zielgruppe und Ort der Ausführung:

Andockvorhaben stehen allen deutschen Leadpartnern und Projektpartnern in Interreg B-Projekten offen. Wie unter 5. beschrieben, wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erwartet. Auch deutsche Partner aus kürzlich abgeschlossenen transnationalen Interreg-Projekten kommen für eine Förderung in Frage. Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen. Pro Andockvorhaben erfolgt die Förderung von nur einem Antragssteller als unmittelbarer Zuwendungsempfänger.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind dabei angefallene Kosten, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung der im Antragsformular genannten Aktivitäten zu den Projekttypen beziehen. Die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers müssen den unter Punkt 7 genannten Ausgabenarten zugeordnet werden. Nähere Informationen finden Sie im Antragsformular und den dazugehörigen Ausfüllhinweisen.

7. Art und Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die projektbezogenen und förderfähigen Gesamtausgaben innerhalb eines Projektes. Die Ausgaben sind unter Beachtung der Grundsätze zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung im Ausgaben- und Finanzierungsplan darzustellen, der Bestandteil des Antragformulars ist. Die projektbezogenen Ausgaben können für Vorlauf-, Kofinanzierungs- und Andockvorhaben wie folgt unter folgenden Ausgabepositionen kalkuliert werden:¹²

- Personalkosten (nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte des Zuwendungsempfängers)
- Gemeinkosten (bis zu 25 % der Personalkosten)
- Reisekosten (nur Ausgaben für Angestellte des Zuwendungsempfängers)
- Fremdleistungen (bspw. externe Experten, Gutachten und Consulting, Veranstaltungskosten)
- Ausrüstungsgüter¹³
- Bauliche Investitionen und Arbeiten¹⁴

Bei Erhöhung der Gesamtkosten geht der Differenzbetrag zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Auf die weiteren Vorgaben der ANBest-P bzw. ANBest-GK wird ausdrücklich verwiesen.

8. Hinweise zur Projektdurchführung

8.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Projektförderungen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Das heißt, dass mit den Arbeiten der beantragten Vorhaben erst dann begonnen werden darf, wenn der Bewilligungsbescheid (Zuwendungsbescheid) den Antragstellern zugegangen und bestandskräftig geworden ist. Wichtig ist, dass noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z. B. Vertragsabschlüsse) eingegangen werden. Sollte vor Erhalt des Bewilligungsbescheides zwingend mit den beantragten Arbeiten begonnen werden müssen (z. B. aufgrund des engen Zeitplanes), kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unter Angabe des Grundes und des Datums, an dem begonnen werden soll, beantragt werden. Sobald die Antragsteller ein entsprechendes Schreiben erhalten, in dem einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu einem bestimmten Tag zugestimmt wird, darf mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden.

8.2 Finanzierungsart und Bestimmungen zur Verwendung der Fördermittel

Die Förderung erfolgt mittels einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) regelmäßig im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid sowie in den dort direkt und indirekt eingebundenen Förderbestimmungen (z.B. den Allg. Nebenbestimmungen zur Projektförderung ANBest-P oder den Allg. Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften AN-Best-GK), in der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) sowie in EU-Verträgen und EU-Verordnungen) geregelt.

(12) Die Ausgaben richten sich nach den bisherigen Kostenkategorien der transnationalen Interreg B-Programme aus der Förderperiode 2014–2020. Detailinformationen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

(13) Nicht förderfähig im Rahmen von Vorlaufvorhaben

(14) Nicht förderfähig im Rahmen von Vorlaufvorhaben

8.3 Mittelabrufe

Die Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden¹⁵. Ansonsten müssen die nicht verbrauchten Mittel zurücküberwiesen oder verzinst werden.

Die erste Mittelanforderung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid 4 Wochen nach Zugang beim Zuwendungsempfänger Bestandskraft erlangt hat. Diese Frist kann durch Verzicht auf Einlegung des Rechtsbehelfs verkürzt werden. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Nach Abschluss des Projektes kann eine Restzahlung in Höhe von 5 % der Zuwendung erst erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis vollständig vorgelegt und geprüft wurde. Weitere Termine zu Mittelabrufen werden im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

9. Beihilferechtliche Begründungen

Um Ihre Zuwendung zu bewilligen, muss die beihilferechtliche Relevanz Ihres Vorhabens geprüft werden. Sollte eine Prüfung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgen, führt dies zu erheblichen Konsequenzen. In bestimmten Fällen kann dies zur kompletten Rückforderung der Zuwendung führen. Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen nicht mit dem EU-Binnenmarkt zu vereinbaren. Jedoch existieren Ausnahmen:

So kann die EU-Kommission in einem sog. Notifizierungsverfahren beschließen, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Von einem Notifizierungsverfahren kann abgesehen werden, wenn entweder keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vorliegt oder die Beihilfe freigestellt ist.

Eine Freistellung kann erfolgen, soweit diese die Voraussetzungen der De-minimis-VO, die DAWI-VO oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllt.

Sofern Ihr Projekt möglicherweise über DAWI, De-minimis oder über die AGVO freigestellt werden kann, bitten wir Sie um eine Stellungnahme und die hierfür relevanten Aspekte Ihres Vorhabens darzulegen. Auch im Falle einer Einstufung als No-Aid-Vorhaben bitten wir um eine kurze Darstellung hierzu. Bitte benutzen Sie für Ihre Stellungnahme das dafür vorgesehene Formular „Beihilfeerklärung Antragsteller: Erklärung des Antragstellers zu Verantwortlichkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts“, das auf www.interreg.de (Förderung beantragen) abgelegt ist.

Zukünftig wird angestrebt, dass im Falle von beihilferelevanten Vorhaben, die durch das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit und auch durch die transnationalen Interreg-Programme gefördert werden, Freistellungen durch die AGVO umgesetzt werden. Aktuell befindet sich die AGVO in der Revision. Zukünftig ist geplant, dass die AGVO gesondert auf die maximale Förderquote von bis zu 80 % in Interreg B-Programmen hinweist und Projekte bis zu dieser Förderquote freistellt.

Hilfestellungen zum Thema Beihilfe finden Sie unter: [Beihilfekontrollpolitik des BMWi](#)

(15) Siehe auch 8.5 ANBest-P bzw. ANBest-GK

10. Verfahren

Die Beantragung für eine Förderung aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit erfolgt auf Basis eines Antragsformulars im PDF-Format. Im Antragsformular ist eine Kurzbeschreibung der Projektidee, die zentralen Ziele und erwarteten Ergebnisse anzugeben. Im zugehörigen Ausgaben- und Finanzierungsplan werden nähere Angaben zur den geplanten Tätigkeiten, den Ausgaben und der Finanzierung angeführt. Die Antragsformulare unterscheiden sich nach dem jeweiligen Vorhaben (Vorlauf, Kofinanzierung, Andock). Zusätzlich zum Antragsformular ist die Beihilfeerklärung für Antragsteller (Selbsteinschätzung) auszufüllen und einzureichen. Hilfestellungen zum Ausfüllen der Beihilfeerklärung bietet die zugehörige Orientierungshilfe. Alle Antragsunterlagen werden auf www.interreg.de (Förderung beantragen) veröffentlicht.

Es sind ausschließlich die bereitgestellten Formulare auf www.interreg.de (Förderung beantragen) zu verwenden:

- Downloads: Hinweise für Antragsteller (PDF-Dokument)
- Downloads: Antragsformulare inkl. Ausgaben- und Finanzierungsplan (PDF-Dokument)
- Downloads: Beihilfeerklärung Antragsteller (Erklärung des Antragstellers zu Verantwortlichkeiten im Rahmen des EU-Beihilferechts) + Orientierungshilfe Beihilfe (PDF-Dokument)

10.1 Antragseinreichung

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag sowie die ausgefüllte Beihilfeerklärung unterzeichnet im Original postalisch sowie per E-Mail an das BBSR:

Postalisch an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
I 3 – Europäische Raum- und Stadtentwicklung
Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit
Nina Kuenzer
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn

Per Email an:

E-Mail: interreg@bbr.bund.de
Betreff: Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit

Vor Ablauf des Stichtages (bis 24.00 Uhr) muss eine unterschriebene Version des vollständig ausgefüllten Antrags beim BBSR vorliegen, dies kann auch ein Scan des unterschriebenen Antrags per E-Mail sein. Die Zusendung der unterschriebenen Originalversion (in einfacher Ausfertigung) folgt umgehend per Post. Eine Eingangsbestätigung folgt nach Ablauf der Frist.

Bitte übersenden Sie auch stets die elektronische PDF-Datei Ihres Antrages per E-Mail, um eine spätere Bearbeitung Ihres Antrags zu vereinfachen.

10.2 Antragsrunden

Anträge können grundsätzlich laufend gestellt werden. In der Regel ruft das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit zweimal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen auf (meist Frühjahr und Herbst). Es können je nach Fortschritt der transnationalen Interreg-Programme und der Mittelverfügbarkeit im Bundesprogramm Vorlauf-, Kofinanzierungs- und/oder Andockvorhaben in den jeweiligen Aufrufen ausgeschrieben werden. Die Anträge werden zu definierten Stichtagen (siehe auch Punkt 1) ausgewertet, so dass das BMI für den Fall der Kofinanzierung rechtzeitig vor den entsprechenden transnationalen Sitzungen der Interreg B-Programme Entscheidungen über die eingereichten Anträge im Bundesprogramm treffen kann.

10.3 Auswahlverfahren

Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Projekte leiten sich aus den Zielen des Bundesprogramms, dem Bezug zu den programmspezifischen Zielen des jeweiligen Interreg B-Programms, der geplanten Partnerschaft und der erwarteten Genehmigungswahrscheinlichkeit ab. Hat der Zuwendungsempfänger bereits früher eine Zuwendung aus dem Bundesprogramm erhalten, werden Erfahrungen und Ergebnisse in die Bewertung des Antrages einbezogen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber BMI auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

Über gestellte Anträge im Bundesprogramm werden neben dem BMI und dem BBSR die jeweiligen deutschen Kontaktstellen der Interreg B-Programme sowie die Ansprechpartner im betreffenden Bundesland informiert.

11. Kontakt

Zu Fragen der Projektauswahl:

Frau Nina Kuenzer, BBSR, Referat I 3,
Telefon: 0228 99 401 1355
interreg@bbr.bund.de

Zu finanziellen Fragen und zu Fragen zur Bonitätsprüfung:

Frau Inken Pfrengle, BBSR, SWD
Telefon: 0228 99 401 1385
inken.pfrengle@bbr.bund.de

Programmassistenz, zu allen Fragen der Projektantragstellung:

Herr Peter Schulkorf
core-consult GmbH & Co. KG, Dresden,
Telefon: 0351 40 76 76 70
Telefax: 0351 40 76 76 77
bundesprogramm@core-consult.de



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Herausgeber

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) |
Deichmanns Aue 31–37 | 53179 Bonn
Ansprechpartnerin: BBSR | Referat I 3 | Europäische Stadt- und
Raumentwicklung | Nina Kuenzer | interreg@bbr.bund.de |
www.bbsr.bund.de | www.interreg.de